



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1985

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	24. 4. 1985	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Landeszustellungsgesetz (LZG)	688
20323		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 20. 3. 1985 (MBI. NW. 1985 S. 524) Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	701
2101	24. 4. 1985	RdErl. d. Innenministers Meldewesen; Amtliche Fortschreibung des Bevölkerungsstandes	688
2102	23. 4. 1985	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise	688
211	9. 4. 1985	RdErl. d. Innenministers Veröffentlichung von Personenstandsfällen	689
802	18. 4. 1985	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gem. § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)	689
814	1. 4. 1985	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger	692

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
22. 4. 1985	Bek. - Änderung des Namens der Gemeinde Herzebrock (Kreis Gütersloh) in „Herzebrock-Clarholz“	701
23. 4. 1985	RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1985	701
Justizminister		
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	702
Hinweis		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 v. 13. 5. 1985	702

I.

2010

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV – zum
Landeszustellungsgesetz (LZG)**RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1985 –
I C 2/17-21.125

In der Anlage 9 unter Nr. 1 meines RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBI. NW. 2010) wird nach dem Wort „Österreich“ angefügt:

„Italien am 1. Februar 1985 BGBI. II S. 310“

– MBl. NW. 1985 S. 688.

2101

Meldewesen**Amtliche Fortschreibung des Bevölkerungsstandes**RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1985 –
I C 3/41.252

Nach § 6 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBI. I S. 308), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBI. I S. 1429), werden die Meldescheine dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik übersandt.

Vor Inkrafttreten des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 8. November 1984 (GV. NW. S. 863), – SGV. NW. 210 – wurden im Rahmen der amtlichen Fortschreibung des Bevölkerungsstandes Personen mit mehreren Wohnungen zur Wohnbevölkerung derjenigen Gemeinde gerechnet, von der aus sie zur Arbeit oder Ausbildung gegangen sind. Für nichterwerbstätige bzw. nicht in Ausbildung stehende Personen war der Ort ihres überwiegenden Aufenthaltes maßgebend. Im Regelfall war somit die Begründung einer Nebenwohnung fortgeschreibungswirksam.

Seit dem 1. Januar 1983 werden hingegen An- bzw. Abmeldungen nur noch dann in die Bevölkerungsforschreibung einbezogen, wenn es sich bei der neuen Wohnung um die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung handelt. Abmeldungen von Nebenwohnungen sind lediglich dann fortgeschreibungsrelevant, wenn die Nebenwohnung, die abgemeldet wird, vor dem 1. Januar 1983 angemeldet worden ist. Ich bitte daher, ab sofort wie folgt zu verfahren.

1. Dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sind **Abmeldescheine** für Nebenwohnungen nur dann zu übermitteln, wenn die entsprechende Anmeldung vor dem 1. Januar 1983 erfolgt ist. Das gleiche gilt, wenn die Meldebehörde feststellt, daß eine Nebenwohnung aufgegeben worden ist, ohne daß der Meldepflichtige seiner Verpflichtung zur Abmeldung nachgekommen ist, und die Meldebehörde gespeicherte Daten von Amts wegen berichtet.
2. Um Verzerrungen in den Fortschreibungsergebnissen zu vermeiden, hat das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Meldescheine über die Abmeldung einer Nebenwohnung ab Januar 1983 zunächst nicht bearbeitet, weil ein zunehmender Anteil von nach dem 1. Januar 1983 angemeldeten Nebenwohnungen zu unterstellen war. Diese Meldescheine wird das Landesamt in Kürze den Meldebehörden zurücksenden. Die Meldescheine sind daraufhin zu überprüfen, ob die abgemeldete Nebenwohnung vor dem 1. Januar 1983 angemeldet worden ist. Nur sofern dies der Fall ist, sind die betreffenden Meldescheine dem Landesamt innerhalb von zwei Monaten zurückzureichen. Um eine zügige Abwicklung der Bevölkerungsforschreibung sicherzustellen, ist diese Frist unbedingt einzuhalten.

Mein RdErl. v. 29. 5. 1979 (SMBI. NW. 2101) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1985 S. 688.

2102

**Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Personalausweise**RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1985 –
I C 3/40.12

Das Gesetz über Personalausweise ist in seiner Neufassung vom 15. März 1983 bekannt gemacht worden (BGBI. I S. 289). Diese Neufassung enthält auch diejenigen Änderungen, die sich aus dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Februar 1983 (BGBI. I S. 194) ergeben. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes ist durch Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften vom 26. Oktober 1984 (BGBI. I S. 1305) ausgesetzt worden, so daß noch nach der Fassung zu verfahren ist, die sich vor der Neufassung und dem Änderungsgesetz von 1983 ergibt: Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBI. I S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBI. I S. 806).

Mein RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBI. NW. 2102) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 dieses RdErl. wird gestrichen.
2. In Nr. 1.1 wird das Zitat „Gesetz über Personalausweise v. 19. Dezember 1950 (BGBI. S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1971 BGBI. I S. 817“ wie folgt gefaßt:
„Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBI. I S. 289), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1984 (BGBI. I S. 1305)“
3. Nr. 1.12 erhält folgende Fassung:
Von der Ausweispflicht ist befreit,
 - a) wer gem. § 23 MG NW nicht der Meldepflicht unterliegt, oder wenn
 - b) gem. § 25 Abs. 3 MG NW keine Meldepflicht begründet wird, es sei denn, daß der Betreffende für eine Wohnung gem. § 13 MG NW gemeldet ist.
4. Nr. 1.13 wird gestrichen.
5. In Nr. 1.15 wird das Gesetz über Personalausweise wie folgt zitiert:
„des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBI. I S. 289), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1984 (BGBI. I S. 1305)“
6. In Nr. 1.17 wird das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“ ersetzt.
7. In Nr. 1.20 sind in dem Zitat die Wörter „i. d. F. des Gesetzes v. 25. Dezember 1954 (BGBI. I S. 508)“ zu streichen.
8. Nr. 1.21 erhält folgende Fassung:
Bei Ausstellung von Personalausweisen an – ehemalige – Bewohner der DDR ist gemäß meinem RdErl. v. 7. 8. 1981 (n. v.) – I C 3/38.49 (SMBI. NW. 2100) – zu verfahren.
9. Nr. 1.22 erhält folgende Fassung:
Auf Ausländer ist das Gesetz über Personalausweise nicht anzuwenden. Die ausweis- und paßrechtlische Behandlung von Ausländern richtet sich nach den Vorschriften des Ausländergesetzes.
10. Nr. 2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Ausstellung des Personalausweises ist die Meldebehörde am Ort der Hauptwohnung (§ 16 MG NW) zuständig.
11. In Nr. 2.13 Satz 5 ist das Zitat „gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 MG“ zu streichen.
12. In Nr. 3.12 sind hinter Satz 1 folgende Sätze einzufügen:
Gedruckte Offsetbilder guter Qualität sind zugelassen. Lichtbilder, die bereits einen Stempel tragen, dürfen nicht verwendet werden.

13. Nr. 3.14 erhält folgende Fassung:
Die Meldebehörde prüft die Übereinstimmung der Angaben auf den Anträgen und den Angaben im Melderegister. Gegebenenfalls ist nach Klarstellung das Melderegister zu berichtigen.
14. In Nr. 3.19 Satz 1 ist das Wort „Erziehungsberechtigten“ durch das Wort „Sorgeberechtigten“, in Satz 2 das Wort „Erziehungsberechtigte“ durch das Wort „Sorgeberechtigte“ zu ersetzen. Nr. 3.19 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Wer Sorgeberechtigter ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB.
15. In Nr. 4.1 ist die Anschrift der Bundesdruckerei wie folgt zu berichtigen: Oranienstraße 91, 1000 Berlin 61
16. Nr. 4.15 wird gestrichen.
17. Im letzten Satz der Nr. 4.20 ist hinter der Klammer ein Komma zu setzen, und folgende Wörter sind einzufügen:
„zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685)“.
18. In Nr. 4.21 Satz 3 ist hinter dem Wort „sind“ ein Semikolon zu setzen und anzufügen:
„bei Künstlernamen ferner, daß der Antragsteller bei einem Fachverband unter einem solchen Namen geführt wird“. Der Klammerzusatz ist zu streichen. In Satz 4 sind die Wörter „auf der Melderegisterkarte“ durch die Wörter „im Melderegister“ zu ersetzen.
19. In Nr. 4.24 letzter Absatz ist statt „SBZ“ „DDR“ einzufügen.
20. In Nr. 4.27 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei sowie bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist die Anschrift dieser Unterkunft nur dann in den Ausweis einzutragen, wenn es sich hierbei um die alleinige Wohnung handelt; auf § 24 MG NW wird hingewiesen.
21. In Nr. 4.28 Satz 1 sind die Wörter „auf der Melderegisterkarte“ durch die Wörter „im Melderegister“ zu ersetzen.
22. Nr. 4.36 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Der Ausweis kann zweimal, und zwar bis zur Gesamtgeldungsdauer von 15 Jahren verlängert werden.
23. Nr. 5.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Personen, die ihren Wohnsitz in die DDR verlegen, erhalten bei Abgabe des Personalausweises zum Zwecke des Grenzübertritts eine Bescheinigung folgenden Inhalts:
24. In Nr. 8 Buchstabe f) wird die Angabe der Haushaltsstelle „Einzelplan 03 Kap. 0302 Tit. 856“ durch die Bezeichnung „Kap. 03 310 Titel 512 30“ ersetzt.

– MBl. NW. 1985 S. 688.

211**Veröffentlichung von Personenstandsfällen**RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1985 –
I B 3/14 – 66.26

Auch nach Streichung des § 104 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden) bleibt eine im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften stehende Veröffentlichung von Personenstandsfällen zulässig. Entsprechenden Wünschen kann daher durch eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Handhabung (jedenfalls schriftliche Einwilligung der Betroffenen gemäß § 3 Satz 1 Datenschutzgesetz NW) Rechnung getragen werden.

– MBl. NW. 1985 S. 689.

802

**Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses
gem. § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 4. 1985 – LS 7233

Zu Mitgliedern des Tarifausschusses für das Land Nordrhein-Westfalen wurden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 TVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1984 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 20. Februar 1970 (BGBl. I S. 193) bestellt:

I. als Vertreter der Arbeitgeber:**1 ordentliche Mitglieder****1.1 Geschäftsführer**

Dr. Hansjörg Döpp

Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände
Nordrhein-Westfalen e. V.
Postfach 5006
(Uerdinger Straße 58-62)
4000 Düsseldorf 1
Telefon: 457 31

1.2 Rechtsanwalt

Gerhard von Dreusche

Arbeitgeberverband Solingen e. V.
Postfach 170140
5650 Solingen 17
Telefon: 81 00 01

1.3 Geschäftsführer
Dr. Friedrich Karl Weinspach

Landesausschuß der Arbeitgeberverbände
der chemischen Industrie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 09
Steinstraße 4
4000 Düsseldorf
Telefon: 83 89 (0) 1 11

2 stellvertretende Mitglieder

2.1 Assessor
Thomas Klischan

Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände
Nordrhein-Westfalen e. V.
(Uerdinger Straße 58–62)
Postfach 50 06
4000 Düsseldorf 1

2.2 Dipl.-Kaufmann
Rolf Reissert

Einzelhandelsverband Nordrhein
Kaiserstraße 42 a
4000 Düsseldorf
Telefon: 49 40 44

2.3 Dipl.-Volkswirt
Winfried Walk

Verband des Nordrheinischen Gaststätten- und Hotelgewerbes e. V.
Liesegangstraße 22
4000 Düsseldorf
Telefon: 35 60 46

3 weitere stellvertretende Mitglieder

3.1 Geschäftsführer
Klaus Opitz

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie
für Düsseldorf und Umgebung e. V.
Postfach 20 04 09
Steinstraße 4
4000 Düsseldorf
Telefon: 83 89 (0) 1 14

3.2 Geschäftsführer
Ing. Manfred Rütten

Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks
Nordrhein-Westfalen e. V.
Auf'm Tetelberg 7
4000 Düsseldorf
Telefon: 30 82 36

3.3 Geschäftsführer
Rechtsanwalt
Friedrich-Karl Maiwald

Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Brauereien
und Mälzereien
Grafenberger Allee 87
4000 Düsseldorf
Telefon: 6 80 15 45

3.4 Rechtsanwalt
Christian Ehlers

Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe
Nordrhein-Westfalen e. V.
Liesegangstraße 22
4000 Düsseldorf 1

3.5 Lothar Hillebrand

Unternehmensverband des Groß- und Außenhandels
Postfach 14 03 44
(Achenbachstr. 28)
4000 Düsseldorf
Telefon: 67 20 76

3.6 Rechtsanwalt
Klaus Schniewind

Unternehmensverband des Groß- und Außenhandels
Postfach 14 03 44
(Achenbachstr. 28)
4000 Düsseldorf
Telefon: 67 20 76

3.7 Rechtsanwalt
Karl Heinrich Wilke

Düsseldorfer Unternehmensverbände e. V.
Achenbachstraße 28
4000 Düsseldorf

II. als Vertreter der Arbeitnehmer

1 ordentliche Mitglieder

- 1.1 Gewerkschaftssekretär
Joachim Hünerjäger
- Deutscher Gewerkschaftsbund
Kreis Mettmann
– Rechtsabteilung –
Oststraße 48
5620 Velbert
- 1.2 Gewerkschaftssekretär
Dieter Schneidinger
- Deutscher Gewerkschaftsbund
Außenstelle Sozialgerichtsbarkeit Essen
Schützenbahn 11-13
4300 Essen
- 1.3 Gewerkschaftssekretär
Peter Mervelskemper
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Bastionstraße 18
4000 Düsseldorf 1
Telefon: 1300 20

2 stellvertretende Mitglieder

- 2.1 Gewerkschaftssekretär
Erhard Grawe
- Deutscher Gewerkschaftsbund
Kreis Gelsenkirchen
Oberwegstraße 47
4650 Gelsenkirchen
- 2.2 Gewerkschaftssekretär
Rudolf Liedtke
- DGB-Kreis Köln
Hans-Böckler-Platz 9
5000 Köln 1
- 2.3 Gewerkschaftssekretär
Günther Klemz
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Bastionstraße 18
4000 Düsseldorf

3 weitere stellvertretende Mitglieder

- 3.1 Gewerkschaftssekretärin
Karin Vellguth
- Deutscher Gewerkschaftsbund
Kreis Krefeld
– Rechtsabteilung –
Blumentalstraße 2
4150 Krefeld
- 3.2 Gewerkschaftssekretär
Dieter Nolden
- Deutscher Gewerkschaftsbund
Kreis Mönchengladbach
– Rechtsabteilung –
Rheydter Straße 328
4050 Mönchengladbach 1
- 3.3 Gewerkschaftssekretär
Rudi Gaidosch
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Postfach 2002 40
Bastionstr. 18
4000 Düsseldorf
- 3.4 Gewerkschaftssekretär
Dieter Heimann
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbandsleitung NRW
Bastionstr. 18
4000 Düsseldorf
- 3.5 Gewerkschaftssekretär
Jürgen Gromek
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband NRW
Bastionstr. 18
4000 Düsseldorf

Meine Bek. v. 12. 2. 1981 (SMBL. NW. 802) wird aufgehoben.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose
Sozialhilfeempfänger**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 4. 1985 - (II C 3 - 3365)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten von mindestens einjähriger Dauer für arbeitslose Sozialhilfeempfänger nach § 19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder im Rahmen der freiwilligen Aufgabenerfüllung der Kreise, Städte und Gemeinden. Die zu fördernden Maßnahmen sollen bevorzugt Jugendlichen und Heranwachsenden unter 25 Jahre zugute kommen; weibliche arbeitslose Sozialhilfeempfänger sollen an den Maßnahmen in angemessenem Umfang beteiligt werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Mit arbeitslosen Sozialhilfeempfängern abgeschlossene zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse bei Gemeinden (GV), bei als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (z. B. Freie Träger, Vereine) und bei Kirchen - soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind - in NRW; hierzu zählen auch Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, sofern die Wochenarbeitszeit mindestens 20 Stunden beträgt. Nicht als zusätzlich gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bisher vorhanden gewesene, aber freigewordene oder freibleibende Arbeitsplätze besetzt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Kreise und kreisfreie Städte.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird gewährt, wenn

- mit dem Arbeitnehmer ein Arbeitsvertrag über ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen wird und
- der Zuwendungsempfänger sich mit Eigenmitteln (mindestens in Höhe der ersparten Sozialhilfeleistungen) an den Personalausgaben für die zusätzlich beschäftigten Arbeitnehmer beteiligt. Maßgebend ist die Summe der Sozialhilfeleistungen (Regelsatz, Mehrbedarf, Miete, Heizung, zuzüglich eines Zuschlages für einmalige Leistungen in Höhe von 15 v. H. des Regelsatzes) für alle geförderten Arbeitnehmer im Monat vor Beginn der Beschäftigungsverhältnisse. Personalausgaben, an denen sich der Zuwendungsempfänger zu beteiligen hat,

sind die tarifliche (ersatzweise: ortsbüchliche) Vergütung sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart
Festbetragfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung.

5.4 Bemessungsgrundlage, Dauer und Höhe
Der Festbetrag errechnet sich wie folgt: Grundbetrag
x Beschäftigungsdauer.
Der Grundbetrag beträgt für Jugendliche und Heranwachsende 1 500 DM/Monat
(bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres),
im übrigen 1 040 DM/Monat.

Die Beschäftigungsdauer ist die Gesamtzahl der angefangenen Kalendermonate aller Beschäftigungsverhältnisse nach Nr. 2 (höchstens 24 Monate je Beschäftigungsverhältnis). Zeiten, in denen wegen Arbeitsunfähigkeit Lohnersatzleistungen gewährt werden, sind mitzurechnen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen sind unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1) bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Anlage 1

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident in Münster.

6.2.2 Die Zuwendung wird schriftlich unter Verwendung des Musters (Anlage 2) bewilligt. Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides ist dem zuständigen Arbeitsamt zuzuleiten. Anlage 2

6.2.3 Die Landesmittel werden zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltsjahres ausgezahlt.

6.3 VerwendungsNachweisverfahren

Der Bewilligungsbehörde ist ein VerwendungsNachweis nach beigefügtem Muster (Anlage 3) vorzulegen. Anlage 3

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für Neubewilligungen ab 1. 1. 1985. Insoweit wird mein RdErl. v. 28. 3. 1984 (MBI. NW. S. 391) aufgehoben.

An den
Kegierungspräsidenten
Postfach 59 07

4400 Münster

Anlage 1

Antrag

Betr.: Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1.4.1985 (II C 3 - 3365)

1. ANTRAGSTELLER

Kreis/kreisfreie Stadt:		
Anschrift:	Straße/Haus-Nr./PLZ/Ort	
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

2. MASSNAHME

Bezeichnung:	Schaffung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger bei Gemeinden (GV), bei als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen sowie bei Kirchen - soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind - in NRW durch Abschluß von Arbeitsverträgen über versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse von mindestens einjähriger Dauer.
Zusätzliche Arbeitsplätze mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden werden bereitgestellt von nebenstehenden gemeinnützigen Einrichtungen:Plätze ab.....bei.....Plätze noch nicht abschließend geklärt
InsgesamtPlätze

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von

..... DM beantragt.

Diese berechnet sich wie folgt: 1500 DM x Beschäftigungsmonate.¹⁾
1040 DM x Beschäftigungsmonate.²⁾

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 4.2 sein Anteil an den Personalausgaben für nach diesem Programm Beschäftigte mindestens den nach Nr. 4 der Richtlinien zu errechnenden ersparten Sozialhilfeleistungen entspricht.

5. ANLAGEN

- Kurzbeschreibung der Maßnahmen mit der Versicherung des jeweiligen Maßnahmen-Trägers, daß es sich bei den zusätzlichen Arbeitsplätzen nicht um bisher vorhanden gewesene, aber freigewordene oder freibleibende Arbeitsplätze handelt.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Rechtsverbindliche Unter-
schrift des Antragstellers)

¹⁾ Gesamtzahl der angefangenen Kalendermonate aller Beschäftigungsverhältnisse, höchstens 24 Monate je Beschäftigungsverhältnis.

²⁾ Nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Anlage 2

Regierungspräsident
Postfach 59 07
4400 Münster
Az:

.....
Ort/Datum
Bearbeiter:
Tel. (Durchwahl):

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlgs.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
- ANBest-G -

..... Verwendungsnachweisvordruck(e)

1. BEWILLIGUNG

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark).

2. ZUR DURCHFÜHRUNG FOLGENDER MASSNAHME

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie ist ausschließlich zur Finanzierung der Personalausgaben für arbeitslose Sozialhilfeempfänger im Rahmen versicherungspflichtiger Beschäftigungen auf zusätzlichen Arbeitsplätzen bei Gemeinden (GV), bei als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen sowie bei Kirchen - so weit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind - in NRW zu verwenden. Als zusätzlich zählen auch Teilzeitbeschäftigungverhältnisse, sofern die Wochenarbeitszeit mindestens 20 Stunden beträgt. Nicht als zusätzlich gelten Beschäftigungverhältnisse, wenn bisher vorhandene, aber freigewordene oder freibleibende Arbeitsplätze besetzt werden.

3. FINANZIERUNGSArt/-HÖHE

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung gewährt. Sie beträgt für Jugendliche und Heranwachsende 1.500 DM bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, im übrigen 1.040 DM pro angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung.

4. ERMITTlung DER ZUWENDUNG

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

.....Arbeitnehmer unter 25 Jahre mit insges.Beschäftigungsmonaten x 1.500 DM =DM

.....Arbeitnehmer mit insgesamt Beschäftigungsmonaten x 1.040 DM =DM

zusammenDM

5. AUSZAHLUNG

Die Zuwendung wird zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

6. NEBENBESTIMMUNGEN

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42 - 1.45, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 5.2, 6, 7.1-7.4, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung; der Verwendungsnnachweis ist nach beilegendem Muster innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
2. Es ist sicherzustellen, daß Ihnen von den Maßnahmen-Trägern die für den Verwendungsnnachweis notwendigen Angaben und Unterlagen vorgelegt werden.

Im Auftrag

.....

Regierungspräsident
Postfach 59 07
4400 Münster
Az.

.....
Ort/Datum

An das
Arbeitsamt

.....

Die beigefügte Durchschrift meines Zuwendungsbescheides übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Im Auftrag

.....

Anlage 3

.....
 (Zuwendungsempfänger)

.....,19....
 Ort/Datum

Bearbeiter:

Telefon (Durchwahl):

An den
 Regierungspräsidenten
 Postfach 59 07

4400 Münster

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	_____ DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt			DM
bewilligt.			
Es wurden ausgezahlt		insges.	_____ DM

I. Sachbericht

- Zahl der im Bewilligungszeitraum insgesamt zusätzlich beschäftigten Arbeitnehmer:
davon Jugendliche und Heranwachsende unter 25 Jahre:
50 Jahre und ältere Arbeitnehmer:
weibliche Arbeitnehmer:
in Vollzeitbeschäftigung:
in Teilzeitbeschäftigung (mindestens 20 Stunden wöchentlich):
Arbeiter sowie Angestellte bis Vg. VIII BAT ¹⁾ :
Angestellte mit Vg. VII bis Vc BAT ¹⁾ :
Angestellte mit Vg. Vb bis IVa BAT ¹⁾ :
Angestellte mit Vg. ab III BAT ¹⁾ :
- Dauer der Beschäftigung: bis zu einem Jahr (vorzeitig ausgeschieden):
Über ein Jahr bis anderthalb Jahre:
Über anderthalb Jahre:

¹⁾ Bei tariflichen Eingruppierungen, die nicht in Anlehnung an den BAT erfolgen, entsprechende Zuordnung.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Erhaltene Zuweisung

A. für jugendliche und heranwachsende Arbeitnehmer

1. 1) x 1.500 DMDM
 (Zahl der Beschäftigungsmonate aller bei gemeinnützigen Einrichtungen zusätzlich beschäftigten Arbeitnehmer, höchstens jedoch die der Bewilligung zugrunde gelegten Beschäftigungsmonate¹⁾)
2. Gesamtsumme der ersparten Sozialhilfeleistungen für die unter I (Zeile 2) genannten Arbeitnehmer im Kalendermonat vor Beginn der Beschäftigung x Beschäftigungsmonate (s. oben)DM
3. Gesamtsumme der tariflichen (ersatzweise: ortsbürglichen) Personalausgaben einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für alle im Bewilligungszeitraum zusätzlich beschäftigten arbeitslosen SozialhilfeempfängerDM
- davon
- Eigenanteil des ZuwendungsempfängersDM
- Der Eigenanteil erreicht/überschreitet/unterschreitet²⁾ den Mindestanteil (ersparte Sozialhilfeleistungen) umDM
4. Mehr-/Minder-Ausgaben²⁾ des Zuwendungsempfängers insgesamtDM

B. für Arbeitnehmer, die mindestens 25 Jahre alt sind

1. 1) x 1.040 DMDM
 (Zahl der Beschäftigungsmonate aller bei gemeinnützigen Einrichtungen zusätzlich beschäftigten Arbeitnehmer, höchstens jedoch die der Bewilligung zugrunde gelegten Beschäftigungsmonate¹⁾)
2. Gesamtsumme der ersparten Sozialhilfeleistungen für die unter I (Zeile 1 abzüglich Zeile 2) genannten Arbeitnehmer im Kalendermonat vor Beginn der Beschäftigung x Beschäftigungsmonate (s. oben)DM
3. Gesamtsumme der tariflichen (ersatzweise: ortsbürglichen) Personalausgaben einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für alle im Bewilligungszeitraum zusätzlich beschäftigten arbeitslosen SozialhilfeempfängerDM

1) Zeiten, in denen wegen Arbeitsunfähigkeit Lohnersatzleistungen gewährt wurden, sind mitzurechnen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

davon	
Eigenanteil des ZuwendungsempfängersDM
Der Eigenanteil erreicht/überschreitet/unter- schreitet ¹⁾ den Mindestanteil (ersparte Sozial- hilfeleistungen) umDM
4. Mehr-/Minder-Ausgaben ¹⁾ des Zuwendungsempfängers insgesamtDM

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig sind und mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers)

1) Nichzutreffendes streichen.

20323

Berichtigung
zum RdErl. d. Finanzministers v. 29. 3. 1985
(MBI. NW. 1985 S. 524)

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes**
**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Beamtenversorgungsgesetz**

Auf Seite 524 in Nr. 14.1.2 lautet der zweite Spiegelstrich wie folgt:

- Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn diese Zeit kraft Gesetzes ruhegehaltfähig ist (z. B. als Dienstzeit, die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegt ist, gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 BeamVG) oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird (z.B. nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamVG).

Auf Seite 525 im Beispiel 2 zu § 14 muß die Formel wie folgt lauten:

Verminderter Ruhegehaltssatz:

$$75 \text{ v. H.} \times \frac{34,50}{34,77} = 74,417 = \underline{\underline{74,42 \text{ v. H.}}}$$

und auf Seite 526 muß es im 1. Beispiel zu § 54 laufen:

Verminderter Ruhegehaltssatz:

$$86 \text{ v. H.} \times \frac{38,55}{45,55} = 72,784 = \underline{\underline{72,79 \text{ v. H.}}}$$

Auf Seite 527 wird die Tabelle durch die nachfolgende Tabelle ersetzt:

	Zeit i.S. des § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BeamVG, abzüglich der Zeiten, die wegen Freistellung nicht ruhegehaltfähig sind	Zeit i.S. des § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BeamVG
Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles:	48 J. 5 T.	48 J. 5 T.
Gemäß Beispiel 1 zu Tz 14.1.8:		
Teilzeitbeschäftigung (½ der regelmäßigen Arbeitszeit):	2 J. - T.	
davon nicht ruhegehaltfähig:	½ J. - T.	
Urlaub ohne Dienstbezüge:	6 J. - T.	
davon nicht ruhegehaltfähig:	½ J. - T.	
Insgesamt:	41 J. 5 T. - $\frac{5}{365}$ J. - 41,013 J. - 41,02 J.	48 J. 5 T. - $\frac{5}{365}$ J. - 48,013 J. - 48,02 J.
Fiktiver Ruhegehaltssatz:	88 v. H.	

II.
Innenminister

Änderung des Namens der Gemeinde Herzebrock (Kreis Gütersloh) in „Herzebrock-Clarholz“

Bek. d. Innenministers v. 22. 4. 1985 –
III A 1 – 10.74 – 4962/85

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen habe ich die vom Rat der Gemeinde Herzebrock am 23. 11. 1984 beschlossene Änderung des Namens der Gemeinde Herzebrock in

Herzebrock-Clarholz genehmigt.

– MBI. NW. 1985 S. 701.

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1985

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1984 –
III B 2 – 6/010 – 6805/85

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1985 auf

DM 1727684791,17

festgesetzt.

– MBI. NW. 1985 S. 701.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungs-
gericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1985 S. 702.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 29 v. 13. 5. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	2. 4. 1985	Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG-PO-NSchA)	327
223	2. 4. 1985	Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG-PO-Waldorf)	332

– MBl. NW. 1985 S. 702.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569